

BESCHLUSS DES GERICHTS (Erste Kammer)
31. März 2003

Rechtssache T-227/02

André Hecq
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Anfechtungsklage – Fristen – Unzulässigkeit“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 571

Gegenstand: Klage auf Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 15. Juni 2001 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen Vizepräsident Kinnock und den Gewerkschaften und Berufsverbänden der Kommission über die der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Mittel und die Vorschriften über die der Personalvertretung ab 1. Januar 2002 zur Verfügung stehenden Mittel.

Entscheidung: Die Klage wird als unzulässig abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

*Beamte – Klage – Klagebefugnis – Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbands – Ausschluss
(Artikel 230 EG und 236 EG)*

Eine Gewerkschaft oder ein Berufsverband kann, auch wenn Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften darin zusammengeschlossen sind, nicht nach Artikel 236 EG, sondern nur nach Artikel 230 EG Klage erheben. Deshalb ist die von einem Beamten in seiner Eigenschaft als Generalsekretär und Vertreter einer solchen Vereinigung erhobene Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sie nicht innerhalb der in Artikel 230 EG vorgesehenen Frist erhoben wurde.

(Randnrn. 15, 17 und 23)

Vgl. Gerichtshof, 8. Oktober 1974, *Union Syndicale u. a./Rat*, 175/73, Slg. 1974, 917, Randnrn. 13 bis 20